Checkliste ANHANG kleine GmbH

Mandant:_____

Buchführung durch: _____

Abschlussarbeiten durch: _____

Prüfung durch: _____

Stichtag:

Vorbemerkungen

- Kleine GmbH können den Jahresabschluss nach vereinfachtem Schema gliedern *(§ 266 Abs.1 S. 2, Abs.2 HGB)*
- Kleine GmbH müssen keinen Anlagespiegel erstellen/veröffentlichen *(§ 274a Nr.1 HGB)*
- Die Gewinn- und Verlustrechnung muss nicht offen gelegt werden *(§ 326 S.1 HGB)*
- Im Anhang können die Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung entfallen *(§ 326 S.2 HGB)*
- Im Anhang müssen bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten nicht erläutert werden *(§ 274a Nr.2,3 HGB)*

(In der Praxis werden entweder zwei Abschlüsse erstellt (mit und ohne Erleichterungen) oder ein ausführlicher Abschluss, bei dem die nicht zu veröffentlichenden Angaben unkenntlich gemacht werden.)

Prüfungsschema

	Angaben im Anhang	§ im HGB	Erleichterung bei Offenlegung	erledigt ☑
1.	Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit	*265 /1/2*	nur Abweichungen bei Bilanzierungsstetigkeit	
2.	Nichtvergleichbarkeit einzelner Posten mit dem Vorjahr (grds. immer Vorjahreswerte angeben); Anpassungen an Vorjahreswerte?	*265/2 /2*	nur bzgl. Bilanzposten	
3.	Gesonderter Ausweis von Abschlussposten, die in der Bilanz aus Gründen der Klarheit zusammengefasst wurden	*265/7/2*	nur bzgl. Bilanzposten	
4.	Zusätzliche Angabe, wenn unterschiedliche Gliederung bei mehreren Geschäftszweigen	*265/4/2*	nur bzgl. Bilanzposten	
5.	Zusätzliche Angaben, wenn der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der VFE-Lage vermittelt	*264/2/2*	keine Erleichterungen	
6.	Vermerk über Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Schulden zu mehreren Bilanzposten (wenn für Klarheit erforderlich und noch nicht in Bilanz selbst dargestellt)	*265/3/1*	nur bzgl. Bilanzposten	
7.	Bilanzierungsmethoden	*284/2/1*	keine Erleichterungen	
8.	Bewertungsmethoden	*284/2/1*	nur bzgl. Bilanzposten	
9.	Grundlagen Fremdwährungsumrechnung	*284/2/2*	nur bzgl. Bilanzposten	
10.	Einbeziehung der Zinsen in Bewertung zu Herstellungskosten	*284/2/5*	keine Erleichterungen	
11.	Angabe und Begründung für Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit	*284/2/3*	nur bzgl. Bilanzposten	
12.	Angabe und Begründung für Abschreibungen, die ausschließlich aus steuerl. Gründen vorgenommen wurden (getrennt nach AV und UV)	*281/2/1*	keine Offenlegung	
13.	Angabe und Begründung von Wertaufholungen, die aus steuerlichen Gründen unterlassen wurden	*208/3*	keine Offenlegung	
14.	Angabe, wenn Einstellung des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen oder steuerlich gebildeten Passivposten, die nicht in Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in die Gewinnrücklage? (Alternativausweis in Bilanz)	*29/4 GmbHG*	keine Offenlegung	
15.	Gründe für die planmäßige Abschreibung des Firmenwertes	*285/13*	keine Erleichterungen	
16.	Angabe und Erläuterung aktivierter oder passivierter latenter Steuern	*274/1 und /2*	keine Erleichterungen	
17.	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	*42/3 GmbHG*	keine Erleichterungen	
18.	Vorschriften zur Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil	*273 /2, 281/1/2*	keine Erleichterungen	
19.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit über 5 Jahren	*285/1a*	keine Erleichterungen	
20.	Gesamtbetrag der durch Pfandrechte gesicherten Verbindlichkeiten	*285/1b*	keine Erleichterungen	
21.	Angabe der Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB	*268/7/1*	keine Erleichterungen	
22.	Angabe der Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	*281/2 /2*	keine Offenlegung	
23.	Angabe der Aufwendungen aus der Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil	*281/2 /2*	keine Offenlegung	
24.	Betrag der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anlagevermögen	*277/3 /1*	keine Offenlegung	

© IWW Institut für Wirtschaftspublizistik * Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH Co. KG

Autorin: Jutta Liess, Steuerberaterin, Dipl. Finw. (FH)

	Angaben im Anhang	§ im HGB	Erleichterung bei Offenlegung	erledigt ☑
25.	Angabe, wenn Abschluss unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wird und ein vorhandener Gewinn-/ Verlustvortrag in Bilanz nicht gesondert ausgewiesen wurde	*268/1/2, 2. HS*	keine Erleichterungen	
26.	Angabe der Mitglieder der Geschäftsführung (Vorname/Name/Beruf)	*285/10*	keine Erleichterungen	
27.	Vorschüsse, Kredite, Haftungsverhältnisse gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung	*285 /9c*	keine Erleichterungen	
28.	Beteiligungen ab 20 v.H. sowie mit unbeschränkter Haftung	*285 /11, 11a*	keine Erleichterungen	
29.	Angaben über eine Konzernzugehörigkeit und im Fall der Offenlegung Angabe, wo Konzernabschlüsse erhältlich sind	*285/14, 15*	keine Erleichterungen	
30.	Nicht geleistete Hafteinlage des Kommanditisten bei GmbH & Co.KG	*264c/2/9*	keine Erleichterungen	
31.	Angabe von unmittelbaren Altersversorgungszusagen, die nicht vollständig bilanziert wurden	*28/2 EGHGB*	keine Offenlegung	

Erläuterungen

2.	Leerposten sind nur auszuweisen, wenn sich im Vorjahr ein Betrag ergab. Falls Vorjahresbetrag unwesentlich, Verzicht auf Ausweis unter Anpassung des Vorjahreswerts möglich, sofern Betrag zusammengefasst werden kann *(§ 265 Abs.7).*
7./ 8.	Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind eindeutig und vollständig anzugeben, insbesondere: Ansatz zu Anschaffungs-/Herstellungskosten, niedrigeren Werten, Einbeziehung von Gemeinkosten/Abschreibung in Herstellungskosten, Abschreibungsmethode, Bewertungsfreiheit für GWG, Übergang von degressiver zu linearer AfA, Anwendung von Bewertungsvereinfachungen (Festwert, Gruppen-, Durchschnittssatzbewertung, Verbrauchsfolgeverfahren), Grundlagen der außerplanmäßigen Abschreibung und Ermittlung des Teilwerts, Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten um Zuschüsse/Rücklagen, Umfang von Einzel-, Pauschalwertberichtigung, Ausübung von Ansatzwahlrechten
26.	Auch im Geschäftsjahr ausgeschiedene Mitglieder der Geschäftsführung.
28.	Die Angaben können in einer gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes gemacht werden *(§ 287 HGB)*.

© IWW Institut für Wirtschaftspublizistik * Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH Co. KG
Autorin: Jutta Liess, Steuerberaterin, Dipl. Finw. (FH)